

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

01.10.2003

2003/324.

Antwort des Stadtrates:

1525. Interpellation von Susi Gut und Bruno Wohler betreffend Zunahme der Einbürgerungen in der Stadt Zürich. Am 3. September 2003 reichten die Gemeinderäte Susi Gut (SVP) und Bruno Wohler (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/324 ein:

Die Zahl der in der Stadt Zürich erfolgten Einbürgerungen hat bekanntlich in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele ausländische Personen sind in den Jahren 1998 bis 2002 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen worden?

(Es wird um eine vollständige Auflistung der Zahl der Einbürgerungen - ordentliche und erleichterte - für jedes der fünf Jahre gebeten.)
2. Welches waren die Nationalitäten der im Jahre 2002 eingebürgerten Personen?

(Es wird um eine Auflistung sämtlicher Nationalitäten der Bürgerrechtsbewerber und der jeweiligen Anzahl Personen pro Nationalität gebeten.)
3. Bei wie vielen der im Jahre 2002 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommenen volljährigen Personen handelte es sich um Bezüger von Leistungen der Invaliditätsversicherung (IV)?
4. Wie viele der im Jahre 2002 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommenen volljährigen Personen haben Leistungen der Fürsorge (Sozialleistungen, Ergänzungsleistungen u. dgl.) empfangen?

Auf den Antrag des Stadtschreibers beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Anzahl der in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommenen ausländischen Personen für die Jahre 1998 bis 2002 lautet wie folgt:

1998 total **1255** ausländische Personen (davon 710 in der Schweiz geborene)
1999 total **1499** ausländische Personen (davon 713 in der Schweiz geborene)
2000 total **1873** ausländische Personen (davon 940 in der Schweiz geborene)
2001 total **1934** ausländische Personen (davon 869 in der Schweiz geborene)
2002 total **1542** ausländische Personen (davon 661 in der Schweiz geborene).

Zu Frage 2:

	2002	2001
<i>Herkunftsländer</i>		
Äthiopien	1	1
Afghanistan	14	5
Albanien	1	
Algerien	5	7
Angola	1	0
Argentinien	0	1
Australien	0	1
Bangladesch	3	0

	2002	2001
Bolivien	1	3
Bosnien-Herzegowina	113	130
Brasilien	3	2
Bulgarien	1	3
Chile	18	15
China	1	4
China (Taiwan)	0	2
Côte d'Ivoire	0	0
Deutschland	15	10
Dominikanische Republik	7	11
Ecuador	1	1
Eritrea	10	0
Estland	0	0
Finnland	2	0
Frankreich	4	7
Ghana	4	3
Griechenland	37	64
Grossbritannien	2	20
Guinea	0	1
Haiti	1	0
Indien	12	4
Indonesien	1	3
Irak	0	7
Iran	51	66
Israel	1	3
Italien	239	319
Jamaika	2	0
Jugoslawien	364	431
Kambodscha	4	1
Kamerun	0	1
Kanada	0	3
Kenia	3	0
Kolumbien	5	4
Kongo	0	3
Korea	1	3
Kroatien	121	135
Laos	0	2
Libanon	19	20
Litauen	0	0
Liechtenstein	1	0
Malaysia	0	0
Marokko	4	10
Mauritius	0	0
Mazedonien	92	76
Mexiko	1	0
Nepal	0	0
Neuseeland	0	1
Niederlande	0	1
Nigeria	0	0
Norwegen	0	0
Österreich	5	8
Pakistan	3	4
Peru	1	5
Philippinen	14	15
Polen	3	13

	2002	2001
Portugal	39	30
Rumänien	7	4
Russland	0	1
Ruanda	0	1
Schweden	0	1
Singapur	0	0
Slowakei	3	9
Slowenien	7	3
Somalia	2	2
Spanien	24	39
Sri Lanka	44	27
Syrien	0	2
Thailand	8	3
Tibetischer Herkunft	2	0
Tschechische Republik	2	15
Tunesien	4	7
Türkei	280	336
Uganda	0	1
Ungarn	15	18
USA	4	11
Vietnam	6	3
Staatenlose	2	5
Doppelbürger/innen	11	15

Zu Frage 3: Eine der Voraussetzungen zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ist die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit der BewerberInnen, d. h., diese müssen in der Lage sein, sich und ihre Familien zu erhalten (§ 3 Kantonale Bürgerrechtsverordnung KBVO). Gemäss § 5 KBVO gilt diese Bedingung als erfüllt, "wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind".

Einbürgerungswillige Personen, die mittels entsprechender Verfügung einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben und ihren Lebensunterhalt mit einer entsprechenden Rente bestreiten, erfüllen somit das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit. Da der Umstand des (IV-)Rentenbezugs von Gesetzes wegen nicht zu einer Ablehnung des Gesuchs führen darf, wird dieser Sachverhalt in der Statistik nicht ausgewiesen. Um dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zu genügen, müssten andernfalls auch sämtliche weiteren Rentenbezüge statistisch erfasst werden, beispielsweise AHV- und PK-Renten, Leibrenten.

Die Frage der Interpellanten könnte lediglich aufgrund einer manuellen Zählung sämtlicher Protokollauszüge des Jahres 2002 beantwortet werden. Die würde jedoch einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten, der mangels entsprechender Kapazitäten nicht zu verantworten wäre.

Zu Frage 4: Unter Ziff. 3 wurde dargelegt, dass die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit eine der Voraussetzungen ist, um in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden. Dabei wurde auch ausgeführt, wann diese Bedingung erfüllt ist.

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um Rechtsansprüche gegen Dritte (AHV-/IV-Versicherer). Folglich darf der Bezug derartiger Leistungen - für sich allein - zu keinem Ablehnungsentscheid führen. Bezüglich der statistischen Erfassung kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen werden.

Die (wirtschaftliche) Sozialhilfe wird vom Gemeinwesen Personen gewährt, die sich in einer Notlage befinden; d. h., die Bezüger und Bezügerinnen von wirtschaftlicher Hilfe können für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen. Gemäss konstanter Praxis von Stadt- und Gemeinderat stellt der Bezug von Sozialhilfe keinen Rechtsanspruch gegen Dritte dar. Sozialhilfeempfänger und –empfängerinnen erfüllen demnach eine wesentliche Voraussetzung zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht nicht (vgl. Ziff. 3). Auf diesen Umstand wird bereits bei der Beratung von einbürgerungswilligen Personen klar und unmissverständlich (mündlich und schriftlich) hingewiesen. Wird das Gesuch dennoch eingereicht, bleibt es in der Regel chancenlos und gelangt zur Ablehnung. Abweichungen von dieser Praxis sind höchstens dann zu verzeichnen, wenn Sozialhilfe ergänzend zu einem Erwerbseinkommen oder vorübergehend ausbezahlt wird, z. B. bis zum ordentlichen Rentenbezug (IV-Rente usw.). Die (minime) Anzahl positiver Entscheide für das Jahr 2002 ist statistisch nicht erfasst und müsste daher ebenfalls manuell nachgezählt werden. Zu diesem Zweck wäre eine Durchsicht sämtlicher Aktendossiers des Jahres 2002 notwendig, da in den Protokollauszügen nicht auf einen allfälligen Sozialhilfebezug verwiesen wird. Aus den bereits unter Ziff. 3 dargelegten Gründen ist dieser Aufwand nicht zu verantworten. Hinzu kommt, dass es sich um eine sehr geringe Zahl von Personen handelt, die trotz Sozialhilfebezug in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen wurden. Schätzungsweise dürfte diese Zahl bei rund einem Dutzend für das Jahr 2002 liegen.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Bürgerrechtsabteilung) und die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber